

Öffentliche Ratssitzung

Die nächste öffentliche Ratssitzung findet am

Donnerstag, d. 27.09.2012, 19.30 Uhr

im Gemeinschaftszentrum Krostitz, Dübener Straße 1, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift v. 27.06.12 u. Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse
3. Einwohnerfragen
4. Zweite Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Krostitz-West“ – Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB u. Beschlussfassung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB u. frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB
5. Information über die Auftragsvergabe: Einbau einer Stahlbetontreppe und eines Geländers in der Mittelschule Krostitz
6. Bauangelegenheiten mit Beschlussfassung:
 - Erneuerung Leergutsortieranlage u. Errichtung einer arbeitsplatzbezogenen Toilettenanlage im Gewerbegebiet Hohenossig, Im Mittelfeld 12, 13
 - Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „An den Leinewiesen“
 - Errichtung einer doppelseitigen Plakatwerbetafel, An den Leinewiesen 2
 - Info. über Neubau eines Einfamilienhauses in Hohenossig, Dübener Landstraße 19
7. Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes zum Antrag der Krostitzer Brauerei zur wesentlichen Änderung der vorhandenen Brauerei durch Aufstellung eines BHKWs, eines Dampferzeugers u. Errichtung eines neuen Industrieschornsteins am Standort Brauereistraße 12 – 14 in Krostitz mit Beschluss
8. Erste Lesung 1. Nachtragssatzung 2012 der Gemeinde Krostitz
9. Zwischenbericht über die Haushaltsentwicklung 2012 der Gemeinde Krostitz

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

gez. W. Frauendorf,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Gemeinde Krostitz über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Im Mittelfeld“ OT Hohenossig

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.03.2012 mit Beschluss Nr. 15/2012 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Im Mittelfeld“ OT Hohenossig der Gemeinde Krostitz beschlossen. Der Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Nordsachsen mit Schreiben vom 16.08.2012 **genehmigt**.

Der Genehmigung liegt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Im Mittelfeld“ OT Hohenossig in der Fassung vom 29.03.2012 mit der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 und den darauf befindlichen textlichen Festsetzungen sowie die Begründung vom 29.03.2012 zugrunde. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 3/1 und 1 (Teilfläche) der Flur 6 in der Gemarkung Zschölkau.

Die Genehmigung erfolgt unter der **Reg.-Nr. 150/04/2012** des Landratsamtes Nordsachsen.

Ab sofort kann der Bebauungsplan mit Begründung auf Dauer in der Gemeindeverwaltung Krostitz, Sekretariat, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz während folgender üblicher Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

Mo 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Die. 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Do. 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz

1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB hingewiesen.

Demnach können Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Berechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Entschädigungsansprüche erlöschen für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Krostitz, den 04.09.2012

Frauendorf
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wehrrechtsänderung / Datenübermittlung Widerspruchsrecht

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 wird ein wesentlicher Teil der Wehrrechtsreform umgesetzt, welche im Wesentlichen die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht und gleichzeitig die Fortentwicklung eines freiwilligen Wehrdienstes beinhaltet. Die Meldebehörden sind von diesen Regelungen unmittelbar betroffen. Sie haben die Daten der Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, jährlich zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu übermitteln. Die Betroffenen haben nach § 18 Abs 7 des Melderechtsrahmengesetzes die Möglichkeit, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Dies kann zu den Öffnungszeiten im Bürgerbüro erledigt werden.

Montag	8:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung Entwurf der 1. Nachtragssatzung 2012 der Gemeinde Krostitz

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung 2012 der Gemeinde Krostitz liegt zur Einsichtnahme öffentlich in der Zeit vom **01.10.2012 bis einschließlich 10.10.2012** in der Gemeindeverwaltung Krostitz / Kämmerei zu folgenden Zeiten aus:

Mo.	8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Die.	8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mit.	8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Do.	8.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Fr.	8.00 – 12.00 Uhr

Bedenken und Anregungen können in der Zeit vom **11.10.2012 bis einschließlich 19.10.2012** während der o.g. Dienstzeiten geäußert werden.

Der Bürgermeister

Mitteilung der Grundschule Krostitz zur Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2013/14 des Grundschulbereiches Krostitz, Krensit, Niederossig, Priester, Kupsal, Lehelitz, Pröttitz, Mutschlena, Kletzen, Zschölkau, Beuden und Hohenossig

Sehr geehrte Eltern,

um das Schuljahr 2013/14 gut vorbereiten zu können, besteht eine Anmeldepflicht der Schulanfänger durch die Erziehungsberechtigten bei der Grundschule ihres Schulbezirkes.

Angemeldet werden Kinder, die bis zum 30. Juni 2013 das 6. Lebensjahr vollenden. Als schulpflichtig gelten auch Kinder, die bis zum 30. September 2013 das 6. Lebensjahr vollenden. Die Kinder können angemeldet werden.

An folgenden Tagen haben Sie in der Grundschule die Möglichkeit Ihr Kind anzumelden:

Montag, d. 01.10.12 von 14:00 - 16:30

Dienstag, d. 02.10.12 von 07:30 – 09:00

Donnerstag, d. 11.10.12 von 14:00 – 16:30

**Alle Termine finden im Beratungsraum statt
Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde vorzulegen, das Kind muss nicht vorgestellt werden.**

Im Elternabend im Kindergarten im September werden die Anmeldeformulare ausgegeben. Diese bringen Sie bitte ausgefüllt zum Anmeldetermin mit.

Wenn das Kind eine andere Kindereinrichtung besucht, dann kann das Formular am Anmeldetag ausgefüllt werden.

Sollten Sie diese Termine nicht wahrnehmen können, setzen Sie sich bitte mit uns telefonisch unter 034295/72075 in Verbindung und vereinbaren einen Termin.

gez. Hildebrand
Schulleiterin